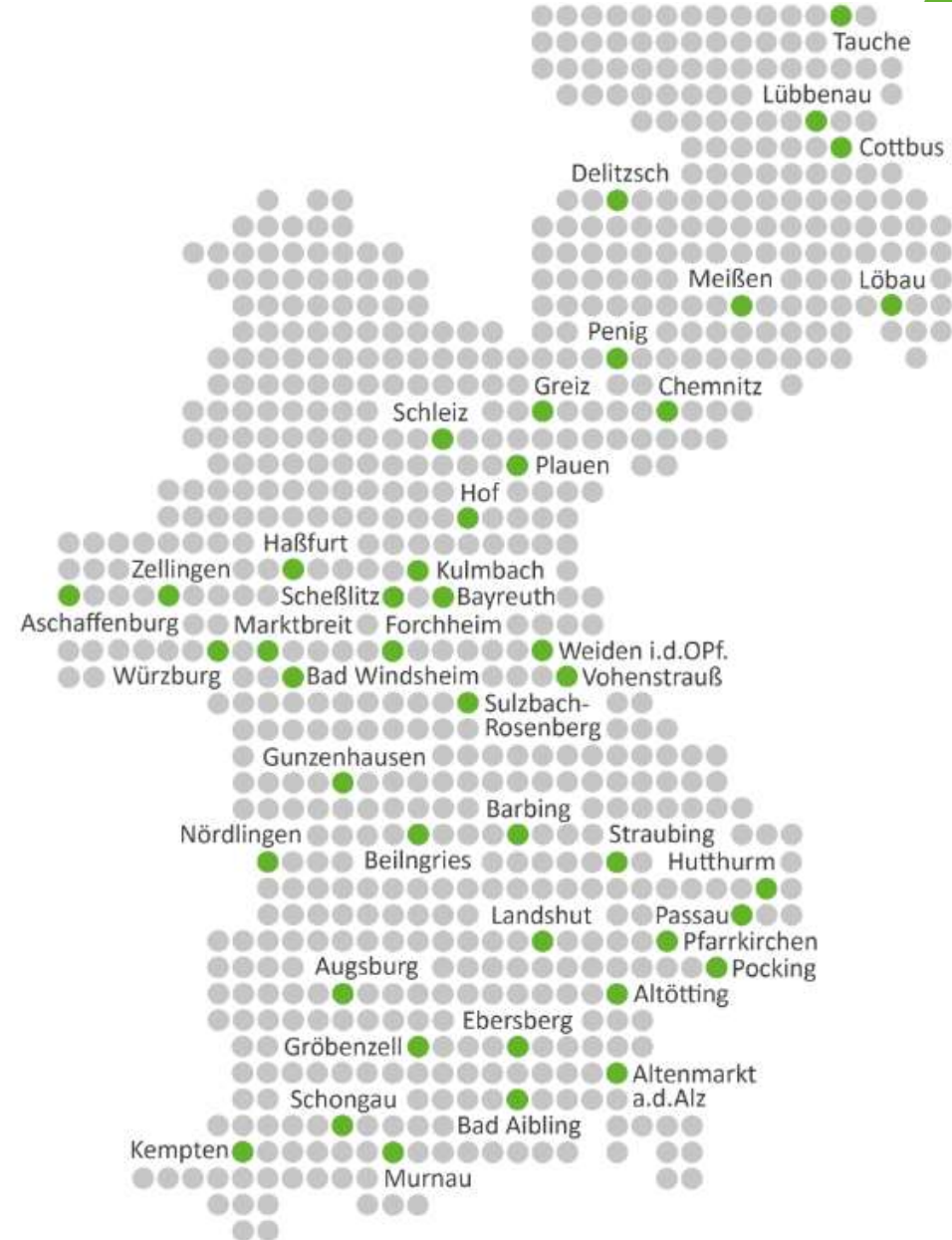


E-RECHNUNG

Online

BERATA-STANDORTKARTE



BERATA-GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

AGENDA

1. Was ist geplant?
2. Was bleibt unverändert?
3. BMF-Schreiben vom 15.10.2024
4. Wer ist betroffen?
5. Was ist eine E-Rechnung?
6. Technische Anforderungen
7. Übergangsregelungen
8. Übersicht
9. Ablage und Sicherung von Belegen
10. Vorsteuerabzug
11. Machen Sie Ihr Büro fit für die Zukunft

Was ist geplant ?

- EU-Kommission plant „VAT in the Digital Age“ (**ViDA**) = grenzüberschreitendes transaktionsbezogenes Meldesystems im B2B-Bereich ab 2028
- Das **Wachstumschancengesetz** vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) sieht zukünftig die **E-Rechnung** als maßgebendes Format im B2B-Geschäftsverkehr an
- Die E-Rechnung ist zukünftig zwingend als standardisiertes Datenformat auszustellen, zu übermitteln und zu empfangen.

Was bleibt unverändert?

- Unternehmer sind - wie bisher - in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, mit einer Rechnung abzurechnen
- Rechnungsausstellung zwingend innerhalb von 6 Monaten nach Leistungsausführung
- Grundsätze der „Echtheit der Herkunft der Rechnung“, der „Unversehrtheit ihres Inhalts“ und der „Lesbarkeit“ maßgebend
- Die inhaltlichen Vorgaben für die Rechnungsangaben bleiben unverändert
- Weiterhin Möglichkeit mittels Gutschrift über eine erhaltene Leistung abzurechnen

BMF-Schreiben vom 15.10.2024

- Grundsätze zur Anwendung der neuen E-Rechnung
- Zum 01.01.2025 wird für alle Geschäfte zwischen inländischen Unternehmen (B2B-Geschäfte) die E-Rechnung eingeführt
- Eine Zustimmung zum Erhalt von E-Rechnungen ist ab 2025 nicht mehr erforderlich, der Empfänger hat vielmehr kein Recht auf eine alternative Ausstellung
- Der Empfänger muss also ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, GoBD-konform zu archivieren und zu verarbeiten.

BMF-Schreiben vom 15.10.2024

Die Finanzverwaltung unterwirft auch folgende Fälle den Regelungen:

- Abrechnung mittels Gutschrift
- Reverse-Charge-Verfahren § 13 b UStG
- Rechnungen von Kleinunternehmern § 19 UStG
- Pauschalierende Landwirte § 24 UStG
- Reiseleistungen § 25 UStG
- Differenzbesteuerung § 25a UStG

Was ist eine E-Rechnung?

- Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt, empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung zulässt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n. F.; CEN-Norm EN 16931)

X-Rechnung	ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1
grundsätzlich für den Mensch nicht lesbar, zum Lesen benötigt es spezielle Programme/Internetplattformen	hybrides Format, neben dem enthaltenen Datensatz kann dieses Dokument auch mit einem PDF-Reader angezeigt werden

- Ab dem 01.01.2025 ist mit dem Begriff Rechnung automatisch die E-Rechnung gemeint
- Alle anderen Rechnungsformate fallen ab dem 01.01.2025 unter die Begrifflichkeit „sonstige Rechnungen“ (z.B. PDF, JPG,...)

X-Rechnung

```
▼ <rsm:CrossIndustryInvoice xmlns:a="urn:un:unece:uncefact:data:standard:QualifiedDataType:100"
  xmlns:rsm="urn:un:unece:uncefact:data:standard:CrossIndustryInvoice:100"
  xmlns:qdt="urn:un:unece:uncefact:data:standard:QualifiedDataType:10"
  xmlns:ram="urn:un:unece:uncefact:data:standard:ReusableAggregateBusinessInformationEntity:100"
  xmlns:xs="http://www.w3.org/2001/XMLSchema"
  xmlns:udt="urn:un:unece:uncefact:data:standard:UnqualifiedDataType:100">
  ▼ <rsm:ExchangedDocumentContext>
    ▼ <ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
      <ram:ID>urn:cen.eu:en16931:2017</ram:ID>
    </ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
  </rsm:ExchangedDocumentContext>
  ▼ <rsm:ExchangedDocument>
    <ram:ID>R-00010</ram:ID>
    <ram:TypeCode>380</ram:TypeCode>
    ▼ <ram:IssueDateTime>
      <udt:DateTimeString format="102">20210728</udt:DateTimeString>
    </ram:IssueDateTime>
    ▼ <ram:IncludedNote>
      <ram:Content>Rechnung</ram:Content>
    </ram:IncludedNote>
    ▼ <ram:IncludedNote>
      <ram:Content>XRechnung</ram:Content>
```

E-RECHNUNG

ZUGFeRD-Rechnung

Max Mustermann · Musterstraße 123 · 12345 Muster

Medhurst Group AG
Finkenweg 44
68169 Mannheim
Deutschland

Rechnungsdatum: 27.07.2021
 Fälligkeitsdatum: 10.08.2021
 Rechnungs-Nr.: R-00011
 Kunden-Nr.: K-00006
 Tel.: 69000000
 Mustermann@Muster.com

Rechnungs-Nr.: R-00011

Sehr geehrte Frau Schwarz,

hiermit erlauben wir uns Ihnen die nachfolgend aufgeführte Leistung in Rechnung zu stellen.

Pos.	Beschreibung	USt.	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Business-Portraits	19%	1	Paket	750,00 EUR	750,00 EUR

Gesamt netto	750,00 EUR
USt. 19%	142,50 EUR
Gesamt brutto	892,50 EUR

x Anlagen 🔗 ... 📧

Name	Beschreib
zugferd-invoice.xml	Invoice me

📄
🔗
📧

Das Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum sofern nichts anderes erwähnt wird.

Bei Zahlung bis zum 31.08.2021 werden 1,50% Skonto gewährt.

Technische Anforderungen

- Für Empfang und Ausstellung einer E-Rechnung ist ein Eingabe- und Ausgabegerät (z. B. Computer, Tablet, Verarbeitung via Server) mit Internetanbindung, einer E-Mailadresse sowie einer Software (z. B. als Schnittstelle zum Buchhaltungssystem) notwendig
- Übermittlungswege: E-Mail, Webportale, USB-Stick oder EDI (Electronic Data Interchange)
- Elektronische Rechnungen müssen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist revisionssicher archiviert werden

Übergangsregelungen

01.01.2025

Alle inländischen Unternehmer müssen E-Rechnungen empfangen können und dürfen freiwillig bereits E-Rechnungen versenden.

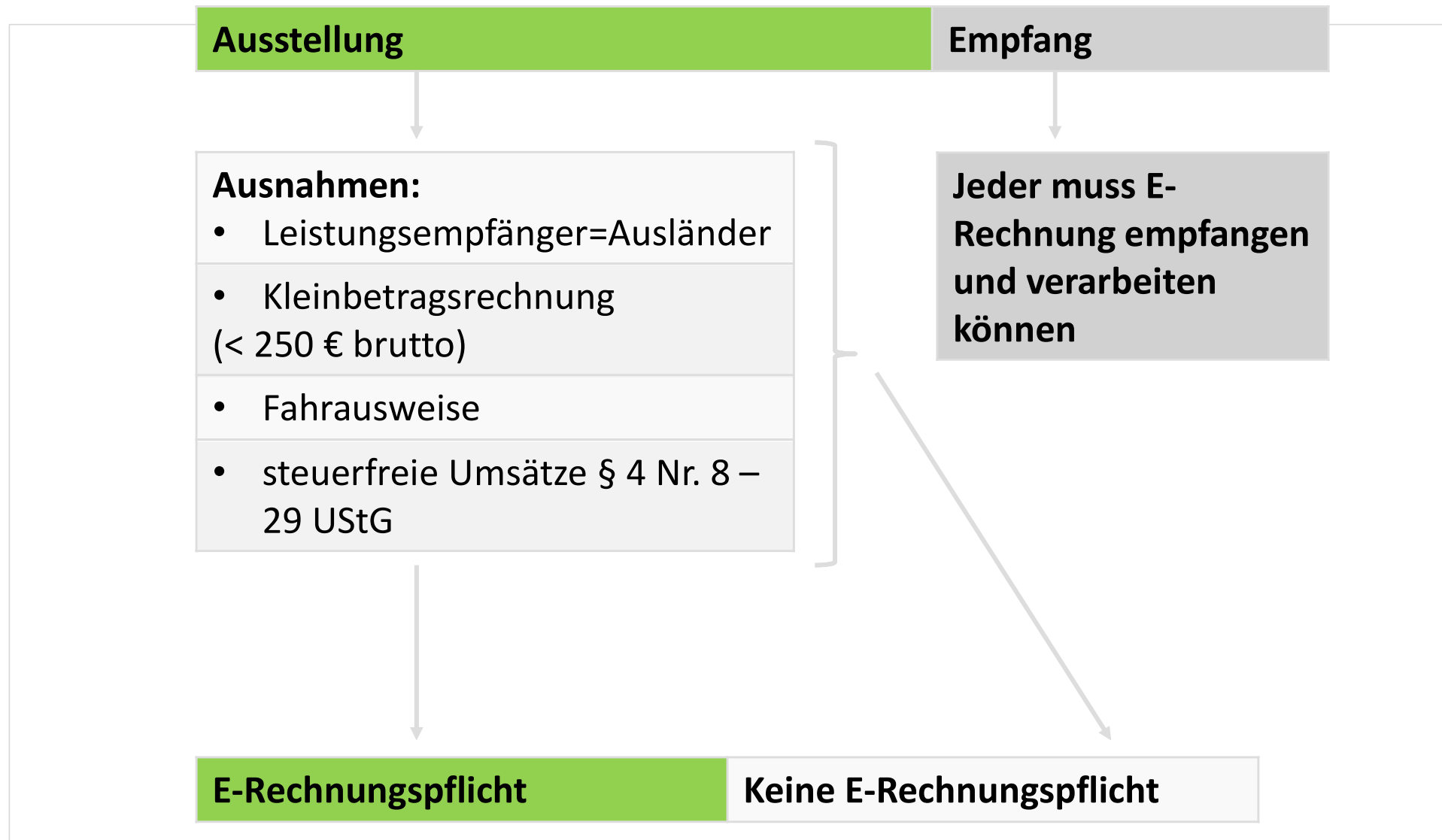
01.01.2028

Bei Rechnungen an andere Unternehmer (sog. B2B-Bereich) ist der Versand von E-Rechnungen verpflichtend.

01.01.2027

Alle Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz > 800.000 € müssen E-Rechnungen an andere Unternehmer stellen (sog. B2B-Bereich).

E-RECHNUNG



Ablage und Sicherung von Belegen

- Bei Verletzung der Aufbewahrungsfristen (NEU: 8 Jahre) droht ein Bußgeld bis zu 5.000 €
- Das Ausdrucken eines elektronischen Dokuments gilt nur als Kopie und ersetzt nicht das Original
- Ein Beleg ist im eingegangenen Format zu archivieren (Ausnahme: ersetzender Scan)
- Eine Verfahrensdokumentation ist seit 2015 zu erstellen

Vorsteuerabzug

- Bei E-Rechnungspflicht stellt nur diese eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 und § 14a UStG dar
 - Eine „sonstige Rechnung“ berechtigt dann dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug
 - Ist (versehentlich) eine sonstige Rechnung ausgestellt worden, kann dies durch eine E-Rechnung berichtigt werden
- ➔ Ab 01.01.2025 müssen zwar E-Rechnungen empfangen und auch lesbar gemacht werden können, aber nicht für Vorsteuerabzug maßgeblich
- ➔ Ab dem 01.01.2027 müssen von allen Unternehmen, die nicht unter die Übergangsregelung fallen (mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz) zwingend E-Rechnungen gefordert werden, um einen Vorsteuerabzug zu erhalten

Machen Sie Ihr Büro fit für die Zukunft

Wir unterstützen Sie gerne mit folgenden Programmen bei der praktischen Umsetzung der Digitalisierung:

- **Just Farming** – Ihre digitale Belegerfassung
 - <http://www.just-farming.de/>
- **ADNOVA+** - Ihr digitales Agrarbüro
 - [LAND-DATA: ADNOVA+ Die Software für Landwirtschaft und Gewerbe \(landdata.de\)](http://landdata.de)
- **DATEV Unternehmen Online** - Ihre Optimierung von kaufmännischen Prozessen
 - [DATEV Unternehmen online – Informationen](#)
- **Smartdocu** – Ihre Verfahrensdokumentation
 - <https://www.smartdocu.de/>

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

Diese Präsentation und die darin enthaltenen Übersichten sowie die teilweise vereinfachten bzw. gekürzten Darstellungen dienen nur zur leichteren Verständlichkeit und Veranschaulichung der im Vortrag behandelten Themen.

Die Inhalte dieser Präsentation und die damit im Vortrag verbundenen Ausführungen sind ohne Gewähr und von jeglicher Haftung ausgeschlossen. Sie dienen weder zur rechtlichen noch zur steuerlichen Beratung und können eine individuelle Rechts- bzw. Steuerberatung in keiner Form ersetzen.

Eine vollständige oder teilweise Vervielfältigung, unabhängig in welcher Form, ist ohne Zustimmung des u. g. Autors nicht gestattet.